VFG Freikirchen Schweiz
Sekretariat VFG
Hofwiesenstrasse 141
8057 Zürich
Tel. 062 832 20 18
info@freikirchen.ch
www.freikirchen.ch

**Per mail: judith.wyder@bj.admin.ch**

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus
3003 Bern

Bern 21. März 2014
PD/is

**Änderung ZGB (Adoptionsrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Adoptionsrechtes eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Zu den geplanten Änderungen nehmen wir wie folgt Stellung:

**Art. 264**

Abs. 1: Der Begriff „Kind" impliziert die Minderjährigkeit. Im Übrigen ergibt sich dies aus dem Randtitel.

Abs. 2 und 3: Wir begrüssen diese Änderungen.

**Art. 264a**

Abs. 1: Wir begrüssen die vorgesehene Senkung des Alters auf 28 Jahre.

Abs. 2: Angesichts des um sieben Jahre reduzierten Mindestalters rechtfertigt sich eine Ausnahmebestimmung nicht.

**Art. 264b**

Abs. 1: Wir lehnen die vorgesehene Öffnung der Einzeladoption auf verheiratete und in Partnerschaft lebende Personen sowie die Senkung des Alters auf 28 Jahre ab. Aus unserer Sicht sollte die Einzeladoption nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein, vorzugsweise nur als Mündigenadoption. Wir sehen das berechtigte Bedürfnis vor allem für Personen, die keine Erben haben oder in Pflegeverhältnissen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil stirbt. Dem auch im erläuternden Bericht hervorgehobenen Ausnahmecharakter der Einzeladoption wird durch den vorgesehenen Gesetzestext in keiner Weise Rechnung getragen.

Abs. 2: Angesichts des um sieben Jahre reduzierten Mindestalters rechtfertigt sich eine Ausnahmebestimmung nicht.

Abs. 3: Wir sind für Beibehaltung des bisherigen Art. 264b Abs. 2. Es scheint uns zudem unlogisch, den Ehegatten bzw. Partner unterschiedlich zu behandeln, je nachdem ob er Partner der adoptionswilligen Person oder des Adoptierten ist (Art. 266 Abs. 2).

**Art. 264c**

Wir lehnen die Öffnung der Stiefkindadoption auf eingetragene Paare klar ab. Aus unserer Sicht ist es höchst problematisch, wenn der Gesetzgeber zulässt, dass ein Kind rechtlich nur Väter oder Mütter erhält. Wenn man diese Öffnung überhaupt zulassen will, müsste sie in jedem Fall auf mündige Personen beschränkt werden.

Aus unserer Sicht sollte die Stiefkindadoption generell auf mündige Personen beschränkt werden, weil nur so das Mitbestimmungsrecht des zu Adoptierenden gewährleistet ist.

Den Verweis auf die Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall erachten wir als billige Ausrede des Gesetzgebers. Das Kindeswohl ist durch den Gesetzgeber zu definieren. Es ist seine Aufgabe, Regelungen aufzustellen, die auf klaren Wertungen beruhen. Wir lehnen auch die im Gesetz sichtbar werdende Tendenz ab, immer wieder Ausnahmebestimmungen vorzusehen („aus wichtigen Gründen…“).

**Art. 265**

Wir begrüssen die Aufnahme des Höchstaltersunterschiedes von 45 Jahren. Angesichts der im Entwurf vorgesehenen Senkung des Mindestalters der Adoptiveltern auf 28 Jahre sind wir für Streichung der Ausnahmeregel. Beim Höchstaltersunterschied können wir uns eine Bestimmung gemäss dem bisherigen Art. 5 Abs. 4 AdoV vorstellen.

**Art. 265a Abs. 3**

Einverstanden.

**Art. 265d Abs. 1**

Einverstanden.

**Art. 266 Abs. 1,2 und 2bis**

Einverstanden. Wir begrüssen die Verkürzung der Pflegefrist auf drei Jahre und den neuen Artikel 2bis.

**Art. 267**

Einverstanden. Zum grundsätzlichen Vorbehalt zu Abs. 2 Ziff. 2 siehe unsere Stellungnahme zu Art. 264c.

**Art. 267a Abs. 1, Art. 268 Abs. 1, Art. 268a Abs. 2 und 3**

Einverstanden.

**Art. 268b**

Einverstanden.

**Art. 268c**

Einverstanden.

**Art. 268d**

Einverstanden.

**Art. 268e**

Einverstanden.

**Art. 268f**

Einverstanden.

**Art. 270a$^{bis}$**

Entsprechend unserer Stellungnahme zu Art. 264c ist diese Bestimmung zu streichen.

**Art. 270b Randtitel**

Entfällt.

**Schlussbestimmungen**

Keine Bemerkungen.

**Variante: Öffnung Stiefkindadoption auch für faktische Lebensgemeinschaften**

Da wir die Öffnung der Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften ablehnen, lehnen wir selbstverständlich auch die weitergehende Öffnung ab.

Mit dieser Vorlage wird das Institut der verfassungsmässig privilegierten Ehe (Art. 14 BV) weiter geschwächt.

Die Gesetzgebung verliert dadurch an gesellschaftlicher Prägungskraft. Die in der Schweiz zunehmend auftretenden Konflikte zwischen Stadt und Land werden dadurch verstärkt.

Es fällt auch auf, dass vom Gesetzgeber getroffene Wertungsentscheidungen (wie z.B. Art. 28 PartG), die in der Volksabstimmung als wichtige Unterscheidungskriterien zur Ehe hervorgehoben wurden, nach kurzer Zeit schon wieder als überholt gelten.

**Art. 19a BVG**

Wir lehnen die Ausdehnung der Witwen- und Witwerrente auf eingetragene Partnerschaften ab, da hier andere Voraussetzungen vorliegen. Dazu kommt, dass auch finanzielle Gründe gegen eine Ausdehnung sprechen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**VFG – Freikirchen Schweiz**

Max Schläpfer, Präsident

Peter D. Deutsch, Fürsprecher